

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Vlotho vom 10. Dezember 2001

(Neufassung nach dem Stand der 2. Änderung vom 16.12.2022)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 610), hat der Rat in seiner Sitzung am 31.03.2004 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Vlotho Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (4) Gebühren für Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2,50 Euro werden nicht erhoben.
- (5) Soweit Gebühren für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich auferlegt. Der Ansatz der Umsatzsteuer erfolgt nach Ablauf des Optionszeitraumes des Wahlrechts über die Anwendung des alten Rechts.

§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

Gebühren frei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft),
- d) mündliche Auskünfte.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW und Entgelte (z.B. Versandkosten) kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
(2) Im Übrigen richtet sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
(3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung des Zeugnisses u.s.w. entrichtet werden.
(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschriftliche eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
(3) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vlotho vom 21.06.1983 in der Neufassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1996 außer Kraft.

*) Die Verwaltungsgebührensatzung ist geändert worden durch:

1. Änderung - Änderungssatzung vom 15.04.2004 (in Kraft seit 23.04.2004)
2. Änderung - 32. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2023)

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke je Seite	0,50
	b) Farbkopien und Farbausdrücke je Seite	1,50
	c) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	16,00
4.	Erteilung von Vorrangeneinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	17,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	2,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	16,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	20,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	Lichtpausen und Plots je Seite	10,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	16,00
13.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 15 Minuten	10,00
14.	Eheschließungen außerhalb des Rathauses je Eheschließung	100,00
15.	Bauhofleistungen Für den Einsatz des Bauhofes werden die tatsächlichen Aufwendungen nach den jeweils aktuellen Abrechnungssätzen berechnet	
16.	Sonstige Aufwendungen Sonstige Aufwendungen (insbesondere Verbrauchsmaterialien) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines 10 %-igen Aufschlags für Beschaffung, Lagerhaltung usw. berechnet, soweit sie nicht bereits in einer vorgenannten Tarifstelle enthalten sind	